

Sarnerstrasse 5
Postfach 546
6064 Kerns
Tel. 041 666 31 42
monika.roethlin@kerns.ow.ch
www.kerns.ch

Merkblatt bewilligungsfreie Kleinlotterien (Tombola, Lotto etc.)

Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen mit einer **Plansumme unter CHF 10'000.00** mit Sachpreisen (keine Gutscheine oder Barpreise) sind bewilligungsfrei, unterliegen jedoch der Meldepflicht bei der Einwohnergemeinde am Veranstaltungsort.

Die **gesetzlichen Grundlagen und Bestimmungen** sind auch bei bewilligungsfreien Kleinlotterien **einzuhalten**.

Tombola an einem Unterhaltungsanlass mit einer Plansumme unter CHF 10'000.– Lottospiel mit einer Plansumme unter CHF 10'000.–		Rechtgrundlage*
Definition	Tombolas sind Kleinlotterien, die bei einem Unterhaltungsanlass veranstaltet werden, bei denen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen. Die Lottoveranstaltung als solches gilt bereits als Unterhaltungsanlass.	Art. 41 Abs. 2 BGS
Meldepflicht	Der Veranstalter oder die Veranstalterin hat die Durchführung spätestens am Tag der Durchführung zu melden.	Art. 5 Abs.2 AB BGS
Veranstalter	Verein mit Sitz im Kanton Obwalden Die Organisation und Durchführung der Tombola bzw. des Lottospiels kann an Dritte übertragen werden, sofern diese gemeinnützige Zwecke verfolgen.	Art. 9 Abs. 3 EG BGS Art. 33 Abs. 2 BGS
Anzahl Kleinlotterien	Pro Kalenderjahr darf der gleiche Verein nur eine Tombola bzw. ein Lottospiel durchführen.	Art. 9 Abs. 3 EG BGS
Maximale Plansumme	Die Summe der Verkaufspreise aller angebotenen Lose bzw. Lottokarten beträgt weniger als CHF 10'000.– .	Art. 9 Abs. 1 EG BGS
Max. Einsatz pro Los bzw. Karte	Die max. Höhe eines einzelnen Einsatzes (Los) beträgt CHF 5.– . Die max. Höhe eines Einzeleinsatzes (Lottokarte) beträgt CHF 5.– . Die max. Höhe einer Mehrfach- oder Tageskarte beträgt CHF 50.– .	Art. 2 Abs. 1 AB BGS
Online-Verkauf	Der Online-Verkauf von Losen bzw. Lottokarten ist nicht zulässig.	Art. 3 Bst. f BGS
Vorverkauf	Der Verkauf der Lose bzw. Lottokarten muss in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen. Der Beginn des Losverkaufs ist frühestens eine Woche vor der Veranstaltung zulässig.	Art 41 BGS
Zulässige Gewinnarten	Gewinne bestehen ausschliesslich in Sachpreisen . Gutscheine gelten nicht als Sachpreise.	Art. 2 Abs. 2 AB BGS

Gewinn- und Trefferquote	Der Wert der bereitgestellten Sachgewinne muss mindestens 40% der Summe der Verkaufspreise aller angebotenen Lose bzw. aller getätigten Einsätze aus allen Spieldurchgängen entsprechen. Der Wert der bereitgestellten Sachgewinne errechnet sich auf den Marktpreisen, nicht auf den bezahlten Einstandspreisen.	Art. 2 Abs. 2 AB BGS
Gewinnverwendung	Veranstalter oder Veranstalterinnen von Tombolas bzw. Lottospielen, die sich keiner wirtschaftlichen Aufgaben widmen, dürfen den erzielten Reingewinn der Tombola bzw. des Lottospiels für ihre eigenen Zwecke verwenden. In allen übrigen Fällen muss der Reingewinn der Tombola bzw. des Lottospiels vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.	Art. 129 Abs. 1 BGS Art. 34 Abs. 2 BGS
Meldung an die Aufsichts- und Bewilligungsbehörde	An die Einwohnergemeinde , in welcher der Anlass bzw. das Lottospiel stattfindet. Die Meldung hat zu enthalten: - Angaben über die Veranstalterin oder den Veranstalter sowie der Personen, welche die Verantwortung für die richtige Durchführung der Kleinlotterien übernehmen; - Angaben des Organizers, wenn die Durchführung an Dritte übertragen wird; - Zweck, für den der Reingewinn verwendet werden soll; - Höhe der Einsätze, Anzahl Lose bzw. Anzahl Einzel- oder Tageskarten und Anzahl Durchgänge; - Gesamtwert der Sachpreise; - Ort, Zeitpunkt und Bezeichnung des Unterhaltungsanlasses.	Art. 9 Abs.4 EG BGS Art. 3 Abs. 2 AB BGS
Abrechnung	Der Veranstalter oder die Veranstalterin hat der Einwohnergemeinde auf Verlangen die Unterlagen und die Abrechnung der Tombola bzw. des Lottospiels vorzulegen.	Art. 5 Abs. 3 AB BGS

* Rechtsgrundlagen:

- BGS: Bundesgesetz über Geldspiele
- EG BGS: kantonales Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele
- AB BGS: Ausführungsbestimmungen zum Einführungsgesetz zum Geldspielgesetz